

89. Unter welchen Voraussetzungen kann nach §. 48 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 wegen verschuldeter Vertagung die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung beschlossen werden? Bedarf es dazu einer mündlichen Sachverhandlung oder doch unter allen Umständen der mündlichen Verhandlung über einen Vertagungsantrag?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Dezember 1888 i. S. T. (Kl.) w.  
G. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 127/88.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger kündigte zur Begründung seiner Berufung . . . in einem dem Beklagten am 15. November 1887 zugestellten Schriftsatz die neue Behauptung an, daß derselbe . . . die Zahlung der eingeklagten Summe versprochen habe, worauf der Berufungsrichter die am 19. November 1887 anstehende Berufsungsverhandlung in diesem Termine, ohne Verhandlung zur Sache auf den mündlichen Antrag des angeblich nicht mit Instruktion versehenen Anwaltes des Beklagten und ungeachtet des Protestes des Klägers wegen Versäumung der Frist des §. 123 Abs. 1 C.P.D., vertagte und auf Grund des §. 48 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 dem Kläger für die von ihm veranlaßte weitere Verhandlung eine besondere Gebühr von  $\frac{2}{10}$  der Gebühr des §. 8 a. a. D. auferlegte, demnächst aber auf Grund dieser weiteren Verhandlung dessen Berufung zurückwies, indem er das behauptete Versprechen für unerheblich erachtete, weil dasselbe ein Handelsgeschäft nicht sei und ihm die Schriftform mangle.

Die Beschwerde des Klägers über die Auferlegung der bezeichneten Gebühr ist unbegründet.

Mit Unrecht nimmt derselbe an, daß die letztere nur zulässig gewesen sein würde, wenn in dem gedachten Termine in eine Verhandlung der Sache selbst eingetreten wäre.

Der §. 48 a. a. D. gestattet dem Gerichte, von Amts wegen die Erhebung einer besonderen Gebühr in zwei Fällen zu beschließen:

1. wenn durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termines zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt,

2. wenn durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln die Erledigung des Rechtsstreites verzögert ist.

Der zweite Fall liegt schon deshalb nicht vor, weil die Ankündigung des neuen Vorbringens des Klägers zu einer Verzögerung des Rechtsstreites, welcher in den wegen anderer Streitpunkte ohnedies notwendigen weiteren Terminen fortgesetzt wurde, nicht geführt hat. Ob in diesem Falle nach der gedachten Vorschrift ein nachträgliches mündliches Vorbringen, also eine Sachverhandlung erforderlich sei, darf daher hier unerörtert bleiben.

Sowenig nun aber der zweite Fall des §. 48 zutrifft, so fragt es sich doch, ob nicht hinsichtlich der schriftlichen Ankündigung des klägerischen Vorbringens die Voraussetzungen des ersten Falles vorhanden sind.

Zu diesen gehört eine mündliche Sachverhandlung jedenfalls nicht. Denn, wenngleich bei der Beratung des Entwurfes des Gerichtskostengesetzes in bezug auf den §. 42 desselben (§. 48 des Gesetzes) die Reichsjustizkommission und die Regierungsvertreter zu Protokoll als Gegenstand ihres Einverständnisses bezeichneten, der Fall der Vertagung dieses Paragraphen setze voraus, daß die Verhandlung der Sache begonnen habe, und sei daher nicht gegeben, wenn die Vertagung ohne Eingehen auf die Verhandlung erfolge,

vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Anlage Nr. 228 am Schluß, S. 1482,

so hat doch letzteres in den maßgebenden Worten des publizierten §. 48 selbst keinen Ausdruck gefunden. Vielmehr ist danach in jenem Falle nur erforderlich, daß das Verschulden einer Partei oder ihres Vertreters vorliegt, und daß hierdurch die Vertagung der Verhandlung herbeigeführt wird. Die Anwendung der gedachten Vorschrift hängt daher nur von der genügenden Konstatierung dieser beiden Voraussetzungen ab.

Daß hierzu ein Eintritt in die Sachverhandlung nicht notwendig ist, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen.

Vgl. auch die Ausführungen in gleichem Sinne in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Ergänzungsheft zu Bd. 11 S. 35 flg. (Wach) und Bd. 12 S. 321 flg. (Wachhausen).

Es kann von der Untersuchung abgesehen werden, ob zu dem bezeichneten Zwecke nicht dennoch eine teilweise Sachverhandlung unter

Umständen sich empfiehlt, und ob andererseits eine mündliche Verhandlung über die Frage der Vertagung dazu stets erforderlich ist. Denn bedurfte es derselben, so lag sie schon in dem mündlichen Vertagungsantrage des beklaglichen Anwaltes und dem klägerischen Proteste. Das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen läßt sich aber vorliegend nicht beanstanden.

Da nach §. 123 Abs. 1 C.P.D. ein vorbereitender Schriftsatz, welcher neues Vorbringen enthält, in dem regelmäßigen Verfahren mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen ist, so liegt in der späteren Zustellung des hier in Frage stehenden Schriftsatzes an sich eine schuldhafte Fristveräumung der klagenden Partei, und von ihr selbst sind Entschuldigungsgründe für diese Veräumung auch jetzt nicht vorgebracht.

Statt dessen bestreitet die Beschwerde ohne Grund die Notwendigkeit der eingetretenen Vertagung, also den ursächlichen Zusammenhang derselben mit dem vorhandenen Verschulden.

Insofern sie in dieser Beziehung auf die Unerheblichkeit des angekündigten neuen Vorbringens hinweist, gerät der Kläger in Widerspruch mit sich selbst, da seine Absicht, nur Erhebliches vorzutragen, vorausgesetzt werden mußte. Die von vornherein offenbare Unerheblichkeit seines Vorbringens folgt aber auch nicht daraus, daß der Berufungsrichter sich auf Grund der später stattgehabten Sachverhandlung von dessen Verwerflichkeit überzeugte und deshalb die erhobene Berufung zurückwies. Um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, bedurfte es allerdings der eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhandlung, wobei der Kläger sein Vorbringen noch hätte ergänzen können. Auf eine solche Verhandlung brauchte sich jedoch der Anwalt des Beklagten eben wegen der verspäteten Zustellung des klägerischen Schriftsatzes nicht sofort einzulassen.

Noch weniger kann Kläger geltend machen, es habe nicht festgestanden, daß er den Inhalt dieses Schriftsatzes mündlich wiederholen werde. Denn, da er auf den gestellten Vertagungsantrag nicht etwa erwiderte, daß er das angekündigte Vorbringen fallen lassen werde, so mußte dessen mündliche Wiederholung selbstverständlich erwartet werden. Überdies ist dasselbe in der demnächstigen mündlichen Verhandlung ausdrücklich wiederholt, um damit die erhobene Berufung zu stützen.“